



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e. V.
Herrn Präsidenten
Richard Groß
Katernberger Straße 115

45318 Essen

Bearbeitet von
Herrn Oltrogge

E-Mail
Uwe.Oltrogge@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

11.01.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

406-22201-56

Durchwahl 0511 120-22 53
Fax 0511 120 99 2253

Hannover

08.02.2016

Gefährdung der Kulturgüter „Brieftaube“, Rassetaube“ sowie „Rassegeflügel“ durch eine stetig anwachsende Greifvogelpopulation

Sehr geehrter Herr Groß,
sehr geehrte Herren,

Herr Ministerpräsident Weil bedankt sich für Ihr Schreiben und hat mit der Beantwortung Ihrer Angelegenheit das zuständige Ressort beauftragt.

Die nationalstaatlichen Handlungsmöglichkeiten für die Bejagung wildlebender Vogelarten sind sehr begrenzt, denn nach § 41a Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) müssen behördliche Maßnahmen nach dem NJagdG oder einer Verordnung aufgrund des NJagdG unter Beachtung der Maßgaben des Art. 7 Abs. 4 und der Art. 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten getroffen werden.

Damit sich u. a. auch ökologische, gesellschaftliche und kommerzielle Interessen nicht negativ auf den Umfang der Entnahme wildlebender Vogelarten auswirken können, ist jedwede Ausnahmeregelung ausschließlich auf diejenigen Vogelarten beschränkt, deren biologischer Status dies zulässt.

Die Jagdbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover können nach Artikel 9 Absatz 1 der o. g. Richtlinie in Verbindung mit § 26 Abs. 2 bis 4 NJagdG unter bestimmten Voraussetzungen für Greifvögel regionale Abschuss- oder Fanggenehmigungen erteilen. Inwieweit eine Schonzeitaufhebung in Betracht kommt, hängt allerdings von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab, der aufgrund der nieder-



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Fax
0511 120-2385

E-Mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 25050000) · Konto-Nr. 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

sächsischen Rechtsgrundlagen unter Beachtung enger Auslegungsmaßstäbe zu entscheiden ist.

So wurden in der Vergangenheit bereits Abschussgenehmigungen für Habichte aus Gründen der Luftfahrtsicherheit in Flughafennähe und auch zum Schutz des Birkwildes und der Wiesenvögel erteilt.

Greifvögel unterliegen in Deutschland nicht nur dem Jagd- sondern auch dem Naturschutzrecht. Da sie zu den besonders geschützten Arten zählen, unterliegen sie den Zugriffsverboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Zu den Zugriffsverboten gehören u. a. das Tötungs- und das Störungsverbot. Ausnahmen von diesen Verboten können im Einzelfall auf der Basis des Artikels 9 Absatz 1 der o. g. Richtlinie 2009/147/EG in Verbindung mit § 45 Abs. 7 BNatSchG nur unter ganz bestimmten engen Voraussetzungen von den in Niedersachsen zuständigen unteren Naturschutzbehörden erteilt werden. In jedem Fall muss nachgewiesen werden, dass eine zumutbare Alternative nicht gegeben ist und es durch die Entnahme nicht zu einer Verschlechterung der Population kommt.

Für die Einführung einer flächendeckenden Jagdzeit für Habicht, Sperber und Wanderfalke, wie von Ihnen zum Schutz der Brieftauben-, Rassetauben- und Rassegeflügelbestände gefordert, fehlt es sowohl an der niedersächsischen als auch der europäischen Rechtsgrundlage.

Das Land Niedersachsen lehnt die flächendeckende Bejagung von Greifvögeln aus Gründen des Naturschutzes grundsätzlich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Altpf', is written below the text 'Im Auftrag'.